# Statuten

## des Fördervereins

## «Kinder der Zukunft» (Niños del Porvenir)

# Statuten

## des Fördervereins

## «Kinder der Zukunft» (Niños del Porvenir)

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kinder der Zukunft» (Niños del Porvenir) besteht ein Förderverein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. 1 Der Sitz befindet sich an der durch den Vorstand bezeichneten Geschäftsstelle, wo die laufende Verwaltung der Vereinsgeschäfte geführt wird.

## 2. Zweck

Der Verein unterstützt die Planung und die Durchführung von Projekten zugunsten von sozial benachteiligten Kindern in Peru.

Namentlich unterstützt er den Verein «Asociación Niños del Porvenir» durch das Bereitstellen finanzieller Mittel für Aufbau und Erweiterung sowie Betrieb einer Primarschule für arbeitende Kinder im Quartier Ocopilla, Huancayo, sowie bei der Realisierung weiterer Projekte zu Gunsten arbeitender Kinder.

Partner ist der gemeinnützige und amtlich eingetragene Verein «Asociación Niños del Porvenir» mit Sitz in Huancayo – Junín / Peru.

## 3. Mittel

Die Mittel des Vereins werden erbracht durch:

1. die Mitgliederbeiträge des Vereins
2. freiwillige Spenden
3. Sponsorenbeiträge
4. Erlös aus Aktionen und Anlässen
5. usw.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen offen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand. Bei einer allfälligen Ablehnung kann der Entscheid an die Generalversammlung weiter gezogen werden.

Folgende Mitgliederkategorien bestehen:

**4.1 Aktivmitglieder** (stimmberechtigt)

A) Einzelmitgliedschaft
Für Einzelpersonen. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag muss aber mindestens Fr. 50.00 betragen.

B) Kollektivmitgliedschaft
Für Gruppen, Familien oder andere Gemeinschaften. Jede Gruppe, Familie oder andere Gemeinschaft hat eine Stimme. Der Jahresbeitrag muss aber mindestens Fr. 150.00 betragen.

**4.2 Passivmitglieder** (nicht stimmberechtigt)

C) Spender/Gönner
Personen und Institutionen die den Verein finanziell unterstützen.

D) Sponsoren
Personen und Institutionen die den Verein finanziell oder materiell unterstützen.

Der Austritt aus dem Verein als Aktivmitglied kann jederzeit auf das Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen. Dies muss bis am 30. September erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird noch geschuldet.

Ein Ausschluss eines Aktivmitglieds wird durch den Vorstand oder die Generalversammlung beschlossen. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann durch das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen schriftlich angefochten werden, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Die Mitgliedschaft von Passivmitglieder erlischt mit dem Einstellen der entsprechenden Unterstützung.

## 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

## 6. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder werden rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) schriftlich mittels Traktandenliste zur Generalversammlung eingeladen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

## 7. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes
2. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Déchargeerteilung
5. Festsetzen des Jahresbeitrages
6. Genehmigung des Budgets
7. Genehmigung des letzten Protokolls der Generalversammlung
8. Weitere durch die Statuten zugewiesene Geschäfte
9. Änderung der Statuten
10. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Von den anwesenden Mitgliedern ist für Wahlen und Beschlüsse das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötig.

Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder dem Vorstand können geheime Abstimmungen/Wahlen durchgeführt werden.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Rücktritte im Vorstand während dem Vereinsjahr werden falls notwendig durch den Vorstand ersetzt. Diese Wahl gilt bis zur nächsten Generalversammlung.

Dem Vorstand werden folgende Kompetenzen eingeräumt:

1. Beschaffung und Verteilung der finanziellen Mittel im Sinne des Vereinszwecks
2. Führung der Vereinsrechnung
3. Budgetierung
4. Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins, insbesondere Vollzug der Generalversammlungs-Beschlüsse
5. Vertretung des Vereins nach aussen
6. Überwachung der laufenden Projekte
7. Pflege des Kontaktes zu den Verbindungspersonen in Peru
8. Prüfung von neuen Projekten
9. Bildung und Koordination von Arbeitsgruppen zur Entlastung des Vorstandes (Prüfung und Realisierung von Projekten, Finanzbeschaffung, Kontrollbesuche, Schaffung und permanente Überprüfung von Leitlinien, etc.)

10. Verfassen von Jahresbericht und Jahresabschluss zuhanden der Generalversammlung
11. Vorbereiten und Durchführen von Versammlungen
12. Information der Vereinsmitglieder
13. Aufnahme neuer Mitglieder
14. Bei Bedarf: Ernennung eines zusätzlichen Mitgliedes
15. Alle übrigen Aufgaben, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

## 9. Unterschrift

Der Verein zeichnet rechtkräftig durch Kollektivunterschrift zu zweien, d. h. durch den Präsidenten oder Kassier mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Präsident und der Kassier können auch zusammen rechtskräftig unterzeichnen. Der Vorstand kann den Kreis der Unterschriftsberechtigten erweitern, wenn dies dem Vereinsziel dient, bzw. auf einem Nebenkonto für die laufenden Kosten eine Einzelunterschrift erteilen.

Bei Beträgen über Fr. 10,000.00 ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig, sofern es sich nicht um budgetierte Positionen handelt.

## 10. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträgen aus eigenen Aktivitäten (Vorträgen, Benefizkonzerte, Märkte, Publikationen, etc.)
- Beiträge von Gönnern und Paten
- Legate und Schenkungen
  Beiträge von Privaten und staatlichen Stellen und Organisationen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2008.

## 11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und legt der Generalversammlung einen Revisionsbericht ab. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Die Grösse und Zusammensetzung wird durch die Generalversammlung bestimmt.

## 12. Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Ein bei der Auflösung des Vereins noch vorhandenes Vereinsvermögen soll einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugute kommen. Der Entscheid wird vom Vorstand oder der Generalversammlung gefällt. Eine Verteilung des Restvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Allgemeines

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. September 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Neuheim, 23. September 2008

_____
Simone Gysi-Theiler
Gewählte Präsidentin

_____
Theres Arnet
Gewählte Vize-Präsidentin